

RS Vwgh 1989/4/4 88/07/0134

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.1989

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §31 Abs1;

WRG 1959 §31 Abs3;

Rechtssatz

Die Verpflichtung zur Vornahme von zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen ist verschuldenstunabhängig und kann mehrere Personen treffen, die gleichzeitig zur gemeinsamen Kostentragung notstandspolizeilicher Maßnahmen verhalten werden können (Hinweis auf E 12.11.1985, 85/07/0198). Hierbei kann die Heranziehung mehrerer Personen als Verpflichtete durchaus auf verschiedenen Rechtsgründen beruhen (hier: einerseits Unterlassung hinreichender Maßnahmen zur Hintanhaltung einer Gewässerverunreinigung bei der Stilllegung eines Industriebetriebes, andererseits Eigentum des Rechtsnachfolgers des Industrieunternehmens an den restlichen Anlageteilen und den Liegenschaften, von denen die Gefahr einer Gewässerverunreinigung ausgeht).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988070134.X01

Im RIS seit

17.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at